

**Tarifvertrag
Arbeitszeit für Schleswig-Holstein
(TV-ArbZ SH)**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin,
(Hinweis: Die dbb tarifunion ist der als Tarifvertragspartei fungierende Spitzenverband der komba gewerkschaft)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
 II. Änderungen zur Arbeitszeit	 3
§ 2 Arbeitszeit.....	3
§ 3 Meistbegünstigung	4
§ 4 Sonderurlaubsanspruch	4
§ 5 Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit	4
§ 6 Reisezeiten innerhalb Schleswig-Holsteins.....	5
§ 7 Altersteilzeitarbeit	5
§ 8 Bildungsurlaub.....	5
 III. Bezirkliche Regelungen	 6
§ 9 Höhergruppierungen	6
§ 10 Vergütungsgruppenzulage	6
§ 11 Abweichende Bestimmung zu § 14 TVöD.....	6
§ 12 Ersatz für dienstliche Fahrten.....	7
§ 13 Leistungsorientierte Bezahlung	7
§ 14 Verhandlungszusage.....	8
 IV. Sonstiges und Schlussbestimmungen	 9
§ 15 Förderung von Angestellten/Lehrgängen	9
§ 16 Lübecker Hafengesellschaft und Kreis Schleswig-Flensburg	9
§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung.....	9

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein, auf deren Arbeitsverhältnis der TVöD in den jeweiligen durchgeschriebenen Fassungen Anwendung findet. Der Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten, Beschäftigte in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen sowie für Beschäftigte in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte oder des TVöD - Krankenhäuser fallen, soweit dies nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Regelung bestimmt ist.

Protokollerklärung:

Beschäftigte in der Altenpflege sind bis zum Abschluss eines Tarifvertrages Soziale Dienste ausgenommen, längstens jedoch bis zum 30.04.2007 oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der Tarifvertragsparteien das Scheitern dieser Verhandlungen erklärt.

II. Änderungen zur Arbeitszeit

§ 2

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Stunden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für
 - a) Beschäftigte ab Vollendung des 58. Lebensjahres 38,5 Stunden,
 - b) Beschäftigte, die überwiegend mit körperlich anstrengenden Tätigkeiten (z. B. Garten- und Friedhofsarbeiterinnen und -arbeiter, Reinigungskräfte, Müllwerker/innen) befasst sind, ab Vollendung des 50. Lebensjahres 38,5 Stunden und ab Vollendung des 58. Lebensjahres 38 Stunden. Durch einvernehmliche Dienstvereinbarung/Betriebsvereinbarung kann festgelegt werden, welche Beschäftigten bzw. Beschäftigtengruppen überwiegend mit körperlich anstrengenden Tätigkeiten befasst sind. Mit dem Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung/Betriebsvereinbarung ist für alle Beschäftigungsverhältnisse der Dienststelle/des Betriebes der Personenkreis, der überwiegend mit körperlich anstrengenden Tätigkeiten befasst ist, abschließend und rechtlich verbindlich

bestimmt. Ein Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Beschäftigten das jeweilige Lebensjahr vollenden.

- (3) Das gemäß § 8 TVöD zu bestimmende Stundenentgelt wird entsprechend einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden berechnet.
- (4) Teilzeitbeschäftigte können einmalig zwischen einer Anpassung ihrer anteiligen Stundenzahl an die verlängerte Arbeitszeit nach Abs. 1 und Beibehaltung der alten Arbeitszeit und Entgeltanpassung entsprechend § 24 Abs. 2 TVöD wählen. Wird bis zum 01.03.2007 keine Entscheidung getroffen, bleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit.

§ 3

Meistbegünstigung

Die Regelungen des Tarifvertrages über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel vom 9. Februar 2005 bleiben unberührt. Eine unmittelbar oder mittelbar darauf begründete Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit im Bereich der VKA oberhalb von 39,0 Stunden erhöht auch in Schleswig-Holstein die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von § 2 dieses Vertrages.

§ 4

Sonderurlaubsanspruch

Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub von zehn Arbeitstagen pro Urlaubsjahr, soweit gegen die Gewährung keine dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründe sprechen. Der Sonderurlaubsanspruch verfällt am Jahresende und ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 TVöD. § 27 Abs. 4 TVöD findet keine Anwendung.

§ 5

Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit

Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf befristete Teilzeitbeschäftigung. Der Arbeitgeber kann einen entsprechenden Antrag ablehnen, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Belange im Sinne von fiskalischen oder unüberwindbaren Wiederbesetzungsproblemen bestehen.

Protokollerklärung:

Dringende fiskalische Gründe sind z. B. gegeben, wenn die Ersetzung der durch die Teilzeitarbeit entfallenden Arbeitszeit nicht in entsprechender Teilzeitarbeit erfolgen und der Arbeitgeber deswegen insgesamt für mehr als die entfallende Arbeitszeit Entgelt leisten müsste.

§ 6

Reisezeiten innerhalb Schleswig-Holsteins

Bei Dienstreisen gilt neben der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort auch die Reisezeit innerhalb Schleswig-Holsteins als Arbeitszeit. Reisezeiten gelten nur insoweit als Arbeitszeit, als sie die üblichen Wegezeiten zwischen Wohn- und Arbeitsort/Arbeitsstelle überschreiten. Die Fahrt zum/zur üblichen Arbeitsort/Arbeitsstelle ist keine Arbeitszeit.

§ 7

Altersteilzeitarbeit

Ergänzend zu § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) haben Beschäftigte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatzes 1 TV ATZ erfüllen, Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Alle übrigen Regelungen des TV ATZ bleiben unberührt.

§ 8

Bildungsurlaub

Beschäftigte haben pro Jahr Anspruch auf zwei Tage Freistellung für Bildungsmaßnahmen, wenn diese vom Arbeitgeber als weiterqualifizierende Maßnahmen anerkannt werden.

III. Bezirkliche Regelungen

§ 9

Höhergruppierungen

Erhält der Beschäftigte eine Zulage nach § 10 TVÜ-VKA und wird ihm die Tätigkeit, für die er die Zulage erhält, dauerhaft übertragen, so wird ihm im Fall einer Höhergruppierung eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach Höhergruppierung und dem bisherigen Entgelt einschließlich der Zulage gezahlt. Die Besitzstandszulage wird durch jede Erhöhung des Tabellenentgelts/Vergleichsentgelts (z. B. lineare Entgelterhöhung/Stufensteigerungen/weitere Höhergruppierungen) jeweils in vollem Umfang der Erhöhung abgeschmolzen.

§ 10

Vergütungsgruppenzulage

Beschäftigte, denen eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1 TVÜ-VKA zusteht, erhalten im Falle einer Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe eine persönliche Zulage. Diese Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach Höhergruppierung und dem bisherigen Entgelt einschließlich der Zulage gezahlt. § 17 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-VKA gilt entsprechend.

§ 11

Abweichende Bestimmung zu § 14 TVöD

Anstelle von § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD findet § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD auf Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, entsprechend Anwendung. Soweit der sich aus § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD ergebende Betrag hierbei unterschritten wird, bleibt es bei der Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD.

§ 12

Ersatz für dienstliche Fahrten

Für dienstliche Fahrten mit dem privaten PKW erhalten Beschäftigte ein Kilometergeld in Höhe des steuerlich anerkannten Höchstsatzes.

§ 13

Leistungsorientierte Bezahlung

- (1) Die Tarifvertragsparteien stehen uneingeschränkt zur leistungsbezogenen Bezahlung auf der Grundlage des § 18 TVöD. Sie bekräftigen die Betriebsparteien in deren Bestreben, möglichst zügig zu Regelungen zu kommen und diese umzusetzen.
- (2) Aufgrund der in einigen Verwaltungen und Betrieben erkennbaren zeitlichen Einführungsprobleme kann auf schriftlichen Antrag an die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien die Einführung der leistungsbezogenen Bezahlung verschoben werden; dabei kann die Frist des § 18 Abs. 2 TVöD bis zum 31. Juli 2007 verlängert werden. Bei einer Änderung des Einführungstermins verschieben sich auch die Fristen aus der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD um 3 Monate. Die Verschiebung betrifft nicht die Auszahlungstermine.
- (3) Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen (Leistungsmessung) darf nicht allein durch systematische Leistungsbewertung erfolgen. Werden sowohl Zielvereinbarungen als auch die systematische Leistungsbewertung eingeführt (Kombimodell), so soll die Zielvereinbarung mindestens mit einer Gewichtung von 80 v. H. in die Leistungsmessung eingehen. Die Erreichung dieser Gewichtung kann über einen Zeitraum von drei Jahren nach Einführung der leistungsorientierten Bezahlung gestreckt werden (Stufenplan), wobei im ersten Jahr die Zielvereinbarung mindestens mit einer Gewichtung von 20 v. H. in die Leistungsmessung einfließt.

Protokollerklärung zu § 13 Abs. 3:

Aufgrund einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung kann von den Regelungen in Satz 1 und 2 abgewichen werden, wenn nicht mehr als 10 v. H. der Beschäftigten davon betroffen sind.

- (4) Für Dienst- und Betriebsvereinbarungen, die die Grundsätze des Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht berücksichtigen und die vor dem 15.12.2006 in Kraft getreten sind, gelten die Regelungen ab dem 01.01.2009.

- (5) Beschäftigte in Krankenhäusern erhalten bis zum 31.12.2009 ein Leistungsentgelt entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD jeweils in Höhe von 50 v. H. des entsprechenden tariflichen Anspruchs auf Auszahlung. Die weiteren Regelungen des § 18 TVöD finden bis zum 31.12.2009 keine Anwendung.

§ 14

Verhandlungszusage

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über folgende Themen bis zum 30.06.2007 in Verhandlungen einzutreten:

- **Tarifvertrag Soziale Dienste**

Die Arbeitszeit im Bereich der Altenpflege soll im Rahmen der Tarifverhandlungen TV Soziale Dienste geregelt werden.

- **Tarifvertrag für Schulhausmeister**

Ein Tarifvertrag für Schulhausmeister soll die gesetzlich höchstzulässige Arbeitszeit (48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von), eine Bereitschaftszeitdauer von ... Stunden sowie eine Pauschale für die Beanspruchung durch nichtschulische Zwecke regeln. Alternativ kommt die Regelung einer Pauschale für Überstunden auf der Grundlage einer individuellen Regelung in Betracht.

- **Tarifvertrag für Theater**

Ein Tarifvertrag für Theater soll eine Theaterbetriebszulage entsprechend der bisher geltenden Gesamthöhe regeln.

- **Zulagen im Bezirklichen Tarifrecht**

Es soll eine tarifvertragliche Regelung über Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, § 8 BZT-G und der Anlage 1 zum BZT-G abgeschlossen werden, die die bisherigen Vorschriften unter Beibehaltung des bisherigen betrieblichen Volumens (Gesamthöhe) vereinfacht.

- **Zulagen im Bereich des TV-V**

Für den Bereich des TV-V wird ein eigenständiger Tarifvertrag verhandelt.

IV. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 15

Förderung von Angestellten/Lehrgängen

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass die Arbeitgeber geeignete Beschäftigte zur 2. Angestelltenprüfung zulassen. Die Tarifvertragsparteien werden darauf hinwirken, dass ein Ausschuss von Vertretern der Arbeitgeber und der Beschäftigten eingerichtet wird, der Vorschläge zur Optimierung des Nutzens der Lehrgänge zur 2. Angestelltenprüfung für beide Seiten erarbeiten soll.

§ 16

Lübecker Hafengesellschaft und Kreis Schleswig-Flensburg

Die Tarifvertragsparteien werden für die Lübecker Hafengesellschaft (LHG) und den Kreis Schleswig-Flensburg (dort in Bezug auf die im Wege der Personalüberlassung an ein privatrechtliches Unternehmen gestellten Beschäftigten der Verkehrsgesellschaft) weitere Tarifverhandlungen/Gespräche führen. Die Tarifverhandlungen für LHG sollen ergänzend zu den Arbeitszeitregelungen dieses Tarifvertrages (Gesamtvolumen dieses Tarifvertrages) hafenspezifische Besonderheiten berücksichtigen.

§ 17

Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung

- (1) Die Regelungen dieses Tarifvertrages treten ab 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2007, abweichend hiervon für § 7 bis 31.12.2009.
- (3) Die Nachwirkung hinsichtlich § 7 wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 1:

Soweit der Tarifvertrag von den Dienststellen/Betrieben ab 01.01.2007 vollständig umgesetzt worden ist, ist der in § 17 Abs. 1 genannte Zeitpunkt maßgeblich; ansonsten tritt der Tarifvertrag ab 01.02.2007 in Kraft.

Kiel/Lübeck, den 24.01.2007

.....
Dr. Burghard Rocke Wilfried Kley
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

.....
Frank Stöhr
dbb tarifunion